

**Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

**Hannover, den 01.10.2025**

**Nr. 38/2025**

**Gemeinsame Praktikumsordnung für den**

**Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (FüBA)**

**an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S.69) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) ist die Praktikumsordnung FüBA der HMTMH am 25.06.2025 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:  
Das Präsidium  
der Hochschule für Musik, Theater  
und Medien Hannover  
Neues Haus 1  
30175 Hannover

Der Rat der Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.01.2025 die nachstehende geänderte Praktikumsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen. Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover hat die Ordnung am 28.05.2025 beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Praktikumsordnung am 02.07.2025 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 01.10.2025 in Kraft.

## **Änderung der Praktikumsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

### **§ 1 Gegenstand der Praktikumsordnung**

(1) <sup>1</sup>Diese Praktikumsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Praktika im Umfang von insgesamt 8 Wochen gemäß § 3 der geltenden Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang. <sup>2</sup>Sie gilt für alle beteiligten Fächer und ist insoweit Bestandteil der geltenden Prüfungsordnung der Fächer.

(2) <sup>1</sup>Das Berufsfeldrelevante Praktikum und das Allgemeine Schulpraktikum sind Teile des Professionalisierungsbereichs. <sup>2</sup>Bei Wahl des schulischen Schwerpunktes sind unter anderem ein vierwöchiges außeruniversitäres Praktikum nach § 2 im Umfang von 5 Leistungspunkten sowie ein vierwöchiges allgemeines Schulpraktikum nach § 3 im Umfang von 5 Leistungspunkten zu absolvieren. <sup>3</sup>Bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes sind unter anderem zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten oder ein achtwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 10 Leistungspunkten nach § 2 zu absolvieren.

### **§ 2 Berufsfeldrelevantes Praktikum**

#### **(1) Umfang**

<sup>1</sup>Im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges ist mindestens ein Praktikum in einem für eines der gewählten Fächer relevanten Berufsfeld oder diesem zumindest nahen Bereich abzuleisten. <sup>2</sup>Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens vier Wochen und umfasst 5 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Wird der außerschulische Schwerpunkt studiert, müssen alternativ zwei entsprechende vierwöchige Praktika oder ein entsprechendes achtwöchiges Praktikum abgeleistet werden. <sup>4</sup>Für dieses oder diese werden insgesamt 10 Leistungspunkte vergeben. <sup>5</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte erhöht sich nicht, wenn das Praktikum eine längere Dauer hat. <sup>6</sup>Nach Absprache mit den Praktikumsbeauftragten kann das Praktikum auch studienbegleitend absolviert werden, soweit der gleiche Umfang nachgewiesen wird.

#### **(2) Ziele und Inhalte**

<sup>1</sup>Durch das Berufsfeldbezogene Praktikum sollen die Studierenden einen ersten Einblick in die Arbeitswelt erhalten und besser in die Lage versetzt werden, ihre berufliche Orientierung zu überprüfen. <sup>2</sup>Das berufsfeldbezogene Praktikum oder die berufsfeldbezogenen Praktika sind Bestandteil des Moduls Schlüsselkompetenzen im Professionalisierungsbereich des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges.

### (3) Praktikumseinrichtung

<sup>1</sup>Das berufsfeldbezogene Praktikum kann in einem Unternehmen oder in einer öffentlichen Einrichtung, einem Verband oder einer gemeinnützigen Einrichtung oder ausnahmsweise in einem Bereich der Universität, der nicht studiengangsbezogen ist, abgeleistet werden. Studierende des Faches Sport können das Berufsfeldrelevante Praktikum bei Sportvereinen und Sportverbänden absolvieren. <sup>2</sup>Für das Praktikum sind überwiegend qualifizierte Tätigkeiten nachzuweisen, für die ein Studium notwendig oder sinnvoll ist. <sup>3</sup>Dies ist im Praktikumsbericht darzulegen. <sup>4</sup>Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung, grundsätzlich aber nach vorheriger Abstimmung mit der oder dem Praktikumsbeauftragten des Faches. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen sollte die Bestätigung der für die Anerkennung des Praktikumsberichts beauftragten Person eingeholt werden, dass der gewünschte Betrieb oder die gewünschte Einrichtung geeignet ist.

### (4) Studienleistung

<sup>1</sup>Für jedes Praktikum ist als Studienleistung ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten anzufertigen. Der Bericht soll sich wie folgt gliedern:

1. kurze Beschreibung der Bewerbungsphase (Begründung der Wahl der Institution, Fragen zur Berufsfelderkundung)
2. kurze Vorstellung des Unternehmens beziehungsweise der Abteilung
3. Erläuterung der Tätigkeit im Praktikum (ggf. einschließlich der verwendeten Methoden zur Beantwortung der Eingangsfragen, Darstellung der Beobachtungen) Betreuung im Praktikum
4. Reflexion des Praktikums in Bezug auf Studium und Berufsvorstellungen (einschließlich Reflexion der Vorgehensweise, Schlussfolgerungen)

<sup>2</sup>Weitere Informationen über die Form des Praktikumsberichtes sind den Informationsblättern und Vorlagen für das Praktikum zu entnehmen. <sup>3</sup>Die Vorlage des Praktikumsberichts ist Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die Vorlage erfolgt bei den zuständigen Praktikumsbeauftragten der Fächer bzw. für das Fach Musik bei der Studiengangsprecherin oder dem Studiengangsprecher des Faches bzw. deren/dessen Beauftragte/r. <sup>5</sup>Diese prüfen den Praktikumsbericht nach den Absätzen 2 und 3 und vergeben die Leistungspunkte. <sup>6</sup>Der Praktikumsbericht verbleibt bei den Studierenden. <sup>7</sup>Dem Praktikumsbericht ist eine Praktikumsbescheinigung auf dem dafür vorgesehenen Formular beizufügen.

### (5) Anerkennung

<sup>1</sup>Wird ein Praktikumsbericht abgelehnt, kann die oder der Studierende Beschwerde beim Prüfungsausschuss einlegen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der oder des Studierenden und Stellungnahme des Faches bzw. für das Fach Musik nach Stellungnahme der Studiengangsprecherin beziehungsweise des Studiengangsprechers bzw. deren/dessen Beauftragte/r, über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Praktikums oder ggf. die Überarbeitung des Praktikumsberichts.

(6) <sup>1</sup>Studierende können sich auf Antrag ein vor dem Studium abgeleistetes Praktikum oder eine Berufsausbildung anrechnen lassen, Praktika während der Schulzeit sind davon ausgenommen. <sup>2</sup>Der Antrag ist an die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten beziehungsweise die Studiengangsprecherin oder den Studiengangsprecher zu richten und vom Prüfungsausschuss für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang zu genehmigen. <sup>3</sup>Die Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

### § 3 Allgemeines Schulpraktikum

#### (1) Praktikumseinrichtung

Studierende, die den Übergang in den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, leisten ein Allgemeines Schulpraktikum (ASP) an einer öffentlichen Schule oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule im Primarbereich, der Sekundarstufe I oder II oder an einer Auslandsschule ab.

#### (2) Ziele und Inhalte

<sup>1</sup>Durch das ASP erwerben die Studierenden einen ersten Einblick in die Praxis des Lehrerberufs und sammeln erste Berufserfahrungen. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen die Gelegenheit erhalten, unterrichtliche Handlungsprobleme in einer beobachtenden Perspektive in unterschiedlichen Dimensionen zu lokalisieren und zu beschreiben und entwickeln eine Reflexionskompetenz in der Konfrontation mit der unmittelbaren Unterrichtspraxis.

#### (3) Umfang

<sup>1</sup>Das ASP wird im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Vor- sowie einer Nachbereitungsveranstaltung im Rahmen des Moduls „Schulpraktische Studien“ im Professionalisierungsbereich durchgeführt. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an der vorbereitenden Begleitveranstaltung ist Voraussetzung für die Durchführung des Praktikums. <sup>3</sup>Das ASP wird als Block, in der vorlesungsfreien Zeit, in der Regel nach dem 3. Semester abgeleistet und umfasst 4 Wochen mit mindestens 20 Zeitstunden Anwesenheit pro Woche in der Schule. <sup>4</sup>Für das Schulpraktikum und die zugehörigen Veranstaltungen zu Vor- und Nachbereitung werden 5 Leistungspunkte vergeben, wenn die oder der Studierende alle in der Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen erbracht hat.

#### (4) Studienleistung

<sup>1</sup>Im Modul „Schulpraktische Studien“ sind Studienleistungen gemäß Prüfungsordnung vorzulegen. <sup>2</sup>Die Studienleistungen sind im Institut für Erziehungswissenschaft zu erbringen. <sup>3</sup>Dieses bescheinigt nach erfolgreicher Ableistung aller Bestandteile die Leistungspunkte für das Modul „Schulpraktische Studien“ entsprechend der Vorlagen für das Allgemeine Schulpraktikum.

#### (5) Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Die inhaltliche Gestaltung des gesamten Moduls „Schulpraktische Studien“ obliegt dem Institut für Erziehungswissenschaft. <sup>2</sup>Das abgeleistete Schulpraktikum wird von der Praktikumsschule schriftlich bestätigt. <sup>3</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an der Vor- und Nachbereitungsveranstaltung wird von der Dozentin oder dem Dozenten des SPS 1 und SPS 2 bescheinigt.

### § 4 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Praktikumsordnung tritt am 01.10.2025 nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch kein berufsfeldbezogenes Praktikum oder kein Allgemeines Schulpraktikum abgeleistet oder begonnen haben.